



## **Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV) zu den Vorschlägen der Bund-Länder AG Rechtsvereinfachung SGB II vom 2. Juli 2014**

---

Mit 43 Prozent haben Alleinerziehende und ihre Kinder das höchste Armutsrisiko aller Familien. Eine überproportional hohe Quote von Einelternfamilien muss SGB II-Leistungen beziehen, häufig länger als andere Gruppen. Ein Drittel von ihnen ist trotz eigener Erwerbstätigkeit darauf angewiesen. Mit 95 Prozent ist der überwiegende Anteil von Alleinerziehenden mit SGB II-Bezug weiblich.

Werden im Rechtskreis des SGB II Neuregelungen getroffen, sind alleinerziehende Frauen und ihre Kinder daher in besonderem Maße davon betroffen.

Aus diesem Grund positioniert sich der VAMV zu ausgewählten Vorschlägen wie folgt und fordert den Gesetzgeber auf, diese Argumente im anstehenden Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung dieser Vorschläge zu berücksichtigen.

### **„Nr. 7 Bagatellgrenze bei Einkommen: Einführung eines Freibetrags für geringfügige Kapitalerträge (§ 11a SGB II, § 1 ALG II-V)“**

Derzeit werden Kapitaleinkünfte, die über der geltenden Bagatellgrenze von 10 Euro *monatlich* liegen, als Einkommen angerechnet. Das betrifft regelmäßig geringe Zinseinkünfte, die Kinder mit ihren Sparbüchern einnehmen. Der VAMV begrüßt deshalb den Vorschlag, diese Bagatellgrenze auf 100 Euro *jährlich* anzuheben. Fraglich ist, warum diese Grenze nicht logischerweise bei 120 Euro jährlich liegen soll.

### **„Nr. 23 Temporäre Bedarfsgemeinschaft (§ 7 SGB II)“**

Der VAMV lehnt diesen Vorschlag zur Temporären Bedarfsgemeinschaft mit Entschiedenheit ab, weil es sich dabei im Ergebnis um eine Kürzung in Haushalten von Alleinerziehenden handelt.

Bei getrennt lebenden Eltern wohnt das Kind in der Regel hauptsächlich bei dem betreuenden Elternteil und pflegt einen regelmäßigen Umgang mit dem anderen Elternteil. Der dadurch entstehende finanzielle Mehrbedarf ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) bei Bedürftigkeit der Eltern von den Grundsicherungsträgern zu übernehmen. Der Vorschlag sieht vor, den Anspruch des Kindes auf Sozialgeld in der sogenannten Haupt-BG um den Betrag zu mindern, den der umgangsberechtigte Elternteil für die Tage des Umgangs erhält.

Wird der Auszahlungsanspruch für das Sozialgeld des Kindes in der Haupt-BG gekürzt, in der Regel im Haushalt der betreuenden alleinerziehenden Mutter, fehlen dort anteilig notwendige Mittel zur Existenzsicherung. Der Regelsatz für Kinder enthält nämlich Bedarfe für langlebige Güter sowie Fixkosten, die auch während tageweiser Abwesenheiten in der Haupt-BG anfallen. Dazu gehören besonders folgende regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben (§ 6 Regelbedarfsermittlungsgesetz): Bekleidung und Schuhe, Innenausstattung und Haushaltsgeräte, Wohnungsinstandhaltung sowie Nachrichtenübermittlung.

Deshalb wäre die Existenzsicherung der betroffenen Kinder nicht mehr sicher gestellt, würde der Vorschlag der AG zur temporären Bedarfsgemeinschaft umgesetzt.

Der VAMV fordert den Gesetzgeber auf, diesen Vorschlag nicht in das anstehende Gesetzgebungsverfahren zur Rechtsvereinfachung im SGB II einmünden zu lassen. Stattdessen sollte eine gesetzliche Klarstellung erfolgen, die gemäß der Rechtsprechung des BSG eine Auszahlung von Sozialgeld für Umgangstage ohne Minderung der Ansprüche in der Haupt-BG vorsieht.

Ausführliche Position des VAMV unter: <https://www.vamv.de/stellungnahmen.html>

**„Nr. 27: Weiterentwicklung der Abgrenzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende von der Ausbildungsförderung (§ 7 Abs. 5 SGB II)“**

Auszubildende haben dem Grunde nach eigentlich Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder BAföG. Sie haben aber zum Teil Probleme mit der Sicherung ihres Lebensunterhalts zum Beispiel in Übergangsphasen von Ausbildungsgeld zu Grundsicherungsleistungen oder bei nicht ausreichenden Sätzen. In diesen Fällen haben sie keinen Anspruch auf ergänzendes Arbeitslosengeld II und ihre Existenz ist somit nicht gesichert. Was mitunter dazu führt, dass sie ihre Ausbildung nicht beenden oder gar nicht erst aufnehmen. Lediglich stehen ihnen manchmal Mehrbedarfe und Zuschüsse zu den Kosten für Unterkunft und Heizung zu. Eine Ausweitung des (ergänzenden) Anspruchs auf ALG II für die betroffenen Auszubildenden unterstützt der VAMV daher. Schließlich gibt es kaum eine bessere Maßnahme zur Förderung der selbstständigen Existenzsicherung als den Abschluss einer Berufsausbildung. Studierende sollten aus Sicht des VAMV bei einer Neuregelung nicht außen vor gelassen werden.

Nach Auffassung des VAMV ist jedoch mittel- bis langfristig eine bedarfsdeckende Ausgestaltung der BAB und des BAföG auch in Übergangsphasen oder bei längeren Ausbildungsunterbrechungen durch Kindererziehungszeiten anzustreben anstatt die Betroffenen auf einen weiteren Rechtskreis der Existenzsicherung zu verweisen. Entgegen dem Ansinnen der Vereinfachung des passiven Leistungsrechts wird der bürokratische Aufwand der Betroffenen erheblich erhöht, wenn sie zusätzlich Leistungen nach dem SGB II beantragen können.

**„Nr. 35a: Anspruchsbeschränkung nach § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II“**

Der VAMV lehnt diesen Vorschlag als Ausweitung einer bereits jetzt sehr restriktiven Regelung und das Recht auf Freizügigkeit einschränkend entschieden ab. Für Alleinerziehende und ihre Kinder sind das Wohnumfeld und das damit verknüpfte soziale Umfeld sehr wichtig für ihre Alltagsbewältigung.

Zieht eine leistungsberechtigte Person ohne Zusicherung von einer angemessenen Wohnung (z.B. in einem sehr schlechten baulichen Zustand) in eine ebenfalls angemessene, aber teurere Wohnung (z.B. in gutem Zustand in Nähe der Kita) werden derzeit nur Kosten der ehemaligen Unterkunft als Bedarf anerkannt. In diesen Fällen müssen die Betroffenen ihren Regelsatz in Teilen für die Mietzahlungen verwenden und es entstehen Lücken in der Deckung grundlegender Bedarfe wie Nahrung und Kleidung. Schon diese Regelung stellt aus Sicht des VAMV insbesondere auch angesichts der Mietpreisentwicklungen in Großstädten eine unnötige soziale Härte dar und sollte bei dieser Gelegenheit geändert werden. Die Jobcenter müssten lediglich die Angemessenheit der Wohnung überprüfen.

Der Vorschlag sieht nun vor, diese Regelung auch auf Personen auszuweiten, die von einer angemessenen in eine unangemessene Wohnung ohne Zusicherung ziehen. Bisher wurden in diesen Fällen die Unterkunftskosten in Höhe der zulässigen Mietobergrenze übernommen.

### **„Nr. 65: Ersatzanspruch § 34 SGB II – Klarstellung, welche Leistungen zu ersetzen sind und Anpassung der Erlöschungsregelung“**

Mit diesem Vorschlag wird eine Ausweitung der Erstattungsansprüche des Jobcenters gegenüber Leistungsberechtigten und den Mitgliedern ihrer Bedarfsgemeinschaft angestrebt, die aufgrund „sozialwidrigen“ Verhaltens (z.B. angeblich selbstverschuldeter Arbeitsplatzverlust) bereits erhaltene Geld- und Sachleistungen inklusive Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt ersetzen sollen. Ersatzansprüche müssen ggf. von zukünftigen Leistungen (bis zu 30% des Regelsatzes) abbezahlt werden, was regelmäßig zu massiven dauerhaften Einschränkungen in der Lebensführung und sozialen Teilhabe führt. Der VAMV drängt darauf, dass Ersatzansprüche nur dann geltend gemacht werden, wenn sie nicht mit weitreichenden Folgen für die Leistungsberechtigten und ihren Kindern verbunden sind. Eine (dauerhafte) Kürzung der Ansprüche von Eltern wird immer auch die Lebenssituation und damit das Wohlbefinden ihrer Kinder negativ beeinflussen. Statt diese Regelung zu verschärfen und auch auf Sachleistungen auszuweiten, sind die Grundsicherungsträger aufgefordert, Betroffene so früh wie möglich sachkundig zu begleiten.

Daneben besteht in der derzeitigen Regelung ein Ungleichgewicht zu Lasten der Betroffenen hinsichtlich der Erlöschungsregelung: Warum verjährt der Ersatzanspruch erst nach drei Jahren, während zu Unrecht von den Jobcentern nicht geleistete Leistungen seit 2011 lediglich für das zurückliegende Jahr nachgezahlt werden?

### **„Nr. 70: Einführung eines Herausgabeanspruchs bei Doppelleistungen (§34c SGB II neu)“**

Mit der vorgeschlagenen Einführung eines Herausgabeanspruchs sollen Leistungsrechte verpflichtet werden, Leistungen anderer Träger zurück zu zahlen, wenn diese auf den Bedarf hätten angerechnet werden müssen. In der Regel sind das Sozialleistungen, die dem SGB II vorrangig sind. Hat die betroffene Person die Antragstellung bei einem anderen Leistungsträger dem Jobcenter nicht mitgeteilt, kann es derzeit keinen Erstattungsanspruch gegenüber der entsprechenden Behörde anmelden. Damit dieser nicht verloren geht, sollen künftig die Leistungsberechtigten herangezogen werden.

Gerade Alleinerziehende und ihre Kinder beziehen sehr häufig mehrere Leistungen wie Arbeitslosengeld II, Kindergeld, Elterngeld, Betreuungsgeld und Unterhaltsvorschuss parallel. Dieser „Leistungsdschungel“ ist sowohl für Alleinerziehende als auch für Fachleute oft nur schwer zu überschauen.

Der VAMV lehnt diesen Vorschlag als Individualisierung eines strukturellen Problems zu Lasten der Existenzsicherung von Alleinerziehenden und ihren Kindern ab. Sie sollen das finanzielle Risiko für ein undurchsichtiges Leistungssystem übernehmen. Für Leistungsberechtigte ist es weitaus schwieriger als für Leistungsträger, Zahlungen, die aufgrund eines zuvor gestellten Antrags bei ihnen eingehen, als korrekt oder fehlerhaft zuzuordnen. Wird das nicht erkannt, werden die Gelder oft guten Gewissens ausgegeben und stehen für Rückzahlungen nicht mehr zur Verfügung. Ein Herausgabeanspruch würde in diesen Fällen zu einer zumindest zeitweisen Unterdeckung des Existenzminimums führen.

Gerade mit dem Ziel der Rechtsvereinfachung wäre es zielführender, für die entsprechende Klärung und Verrechnung die Leistungsträger zu verpflichten. Anders als die Leistungsberechtigten haben die dortigen Mitarbeiter/-innen die erforderlichen Rechtskenntnisse zur fehlerfreien Leistungsbewilligung inklusive entsprechender Verrechnungen. Der Bezug oder Antrag von vorrangigen Leistungen kann abgefragt werden. Bei fehlerhaften Auszahlungen müssen die verantwortlichen Behörden selber haften.

**„Nr. 76: Anwendung des § 330 SGB III (Verweis in § 40 Abs. 2 Nr. 2 SGB II), bereits dann, wenn eine Norm durch ständige Rechtsprechung abweichend von der Verwaltungspraxis der einzelnen Leistungsträger ausgelegt wird.“**

Der VAMV lehnt eine Umsetzung dieses Vorschlags ab, weil damit der Zeitraum für Rückzahlungen zu Unrecht nicht gezahlter Leistungen erheblich verkürzt wird.

Haben Leistungsberechtigte in der Vergangenheit zu geringe Leistungen erhalten und diese vor dem Bundessozialgericht einklagen können, so dass sich die betreffende Handhabe des Jobcenters als rechtswidrig erwiesen hat, müssen ihnen die fehlenden Leistungen derzeit für ein Jahr rückwirkend ersetzt werden. Als Ausnahme gilt: Gab es eine bundeseinheitliche Praxis der Jobcenter zu der betreffenden Regelung, dann werden vorenthaltene Leistungen erst ab Datum der Gerichtsentscheidung gezahlt.

Der Vorschlag sieht nun vor, diese Ausnahme zu erweitern: Es kommt nicht mehr auf eine bundeseinheitliche Praxis an, sondern nur noch darauf, ob nur in dem jeweiligen Träger der Grundsicherung (Bundesagentur für Arbeit, örtlicher kommunaler Träger, zugelassener kommunaler Träger) eine einheitliche Praxis galt. Dies ist weitaus leichter zu belegen als eine bundeseinheitliche Praxis. Es würde also faktisch ausgeschlossen werden, dass die in der Existenzsicherung entstandenen Lücken wenigstens für ein Jahr rückwirkend ausgeglichen werden müssen.

Das ist besonders dann für die Betroffenen problematisch, wenn ihnen durch zu geringe Leistungen Schulden entstanden sind. In der Praxis sind es häufig Aufstockende mit in der Höhe wechselnden Einkommen, die eine vollständige Deckung ihres Existenzminimums einklagen müssen. Sie wären besonders von der Neuregelung betroffen.

Des Weiteren würde der Anreiz für Grundsicherungsträger steigen, im Zweifel Regelungen restriktiv auszulegen, um zu sparen. Schließlich müssten im Falle einer gerichtlichen Entscheidung lediglich die Bescheide für die Zukunft geändert werden.

**„Nr. 81: Schaffung einer Regelung entsprechend der Regelung des § 118 Abs. 3 bis 4a SGB VI zur Rücküberweisung von Beträgen, die für Zeiträume nach dem Tod der leistungsberechtigten Person gewährt wurden, durch das Bankinstitut“**

Dieser Vorschlag wird vom VAMV abgelehnt. Das Bankinstitut sollte nicht statt der Erben berechtigt sein, über das Einkommen der verstorbenen Person zu verfügen. Diese weitgehende Befugnis ist aus Sicht des VAMV mit dem Argument der Verwaltungsvereinfachung nicht zu rechtfertigen.

**„Nr. 84: Verlängerung des Bewilligungszeitraums (mit Öffnungsklausel Verkürzung) - § 42 SGB II“**

Wird der Bewilligungszeitraum bei gleichbleibenden Ansprüchen der Alleinerziehenden statt für ein halbes Jahr für ein ganzes Jahr verlängert, erspart das sowohl der Verwaltung als auch der Alleinerziehenden großen Aufwand. Insofern unterstützt der VAMV diesen Vorschlag als eine echte Vereinfachung im SGB II. Bei schwankenden Einkommen müssen gute Regelungen gefunden werden, die eine kurzfristige Neuberechnung und damit Deckung des Existenzminimums weiterhin ermöglichen.

**„Nr. 96: Einschränkung der Anzeige- und Bescheinigungspflicht bestimmter Personenkreise bei Arbeitsunfähigkeit“**

Der Vorschlag sieht vor, dass die Anzeige- und Nachweispflicht bei Arbeitsunfähigkeit (§ 56 SGB II) auf Personen, für die tatsächlich Integrationsbemühungen unternommen werden sollen, beschränkt wird. Bei der Definition des von der Bescheinigungspflicht zu befreienden Personenkreises soll auf die Zumutbarkeitsregelungen des § 10 SGB II abgestellt werden. Darunter fallen auch Alleinerziehende mit Kindern unter 3 Jahren, die gegebenenfalls keine Integrationsbemühungen in den Arbeitsmarkt nachweisen müssen.

Der VAMV begrüßt die vorgeschlagene Einschränkung als eine echte Entlastung für die Betroffenen und die Verwaltung als auch für die Ärzte und damit der beitragszahlenden Versicherten.

**„Nr. 107 u. a.: Angleichung der Sanktionsvorschriften für die Personenkreise U25/Ü25 - § 31a SGB II“**

Die Abschaffung der bisher geltenden verschärften Sanktionsvorschriften für unter 25-jährige Leistungsberechtigte unterstützt der VAMV ausdrücklich, sie ist überfällig.

Aus Sicht des VAMV sollten jedoch auch die anderen Sonderregelungen für Erwachsene unter 25-jährige Leistungsberechtigte abgeschafft werden. Haben sie ihre Erstausbildung abgeschlossen verweist das Sozialrecht sie im Gegensatz zum Unterhaltsrecht für ihre Existenzsicherung ggf. auf das Einkommen ihrer Eltern in der Bedarfsgemeinschaft. Damit geht das Sozialrecht über die zivilrechtlichen Unterhaltsansprüche hinaus. Wie auch bei der sogenannten „Stiefkindregelung“, wonach nicht-eheliche Partner der Mutter im Rahmen einer Bedarfsgemeinschaft ab dem ersten Tag des Zusammenlebens auch für die Deckung des Bedarf des Kindes herangezogen werden (§ 9 Abs. 2 S. 2 SGB II), ist die Anrechnung von zivilrechtlich nicht bestehenden und damit für die Betroffenen nicht einklagbaren Unterhaltsansprüchen als verfassungsrechtlich bedenklich einzustufen.

**„Nr. 113/118: Keine Minderung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung - § 31a SGB II“**

Der Vorschlag sieht vor, bei Kürzungen von Leistungen aufgrund von Sanktionierungen die Leistungen für Unterkunft und Heizung unberührt zu lassen. Der VAMV unterstützt dieses Anliegen.

*Berlin, 12.09.2014  
Verband alleinerziehender Mütter und Väter,  
Bundesverband e.V.*

*Ansprechpartnerin:  
Antje Asmus*

*[www.vamv.de](http://www.vamv.de)*